



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#011
Datum: 15.01.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung Kreuzungsbauwerk Schwerte“

**in der Gemeinde Schwerte
im Kreis Unna**

Bahn-km 153,707 bis 153,707

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-W-P-I
Königstr. 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	7
A.3.3	Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	9
A.3.4	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Naturschutz und Artenschutz	10
A.4.2	Immissionsschutz	12
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	15
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz	16
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	16
A.4.8	Kampfmittel	17
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.10	Unterrichtungspflichten	18
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	18
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	19
B.1.2	Verfahren	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	20
B.2.1	Rechtsgrundlage	20
B.2.2	Zuständigkeit	21
B.3	Umweltverträglichkeit	21
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	21
B.4.1	Planrechtfertigung	21
B.4.2	Wasserhaushalt	21
B.4.3	Naturschutz und Artenschutz	22
B.4.4	Immissionsschutz	22
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE	23
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	23

B.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	23
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	24
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	24
B.4.10	Kampfmittel	24
B.4.11	VV Bau und VV Bau-STE	24
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	24
B.5	Gesamtabwägung	25
B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	26

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Kreuzungsbauwerk Schwerte“, in der Gemeinde Schwerte, im Kreis Unna, Bahn-km 153,707 bis 153,707 der Strecke 2550, Aachen - Kassel, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks einschließlich der Widerlager, Flügelwände und Überbauten. Die neuen Überbauten werden als Dauerbauwerke behandelt. Die vorhandenen neuen Widerlager sind dabei Planungsgrundlage.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 07.05.2025, 34 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.06.2024, 5 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 05.03.2025, 5 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 50 / 1 : 100	genehmigt
7.2	Fluchtwegplan, Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 50 / 1 : 100 / 1 : 500	genehmigt
8.1	Baustellenerschließungsplan, Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und -Kabellageplan, Planungsstand: 05.05.2025, Maßstab 1 : 250	genehmigt
9.1	Entwässerungsplan, Planungsstand: 28.06.2024, Maßstab 1 : 25 / 1 : 100 / 1 : 200	nur zur Information
9.2	Berechnung der Abflussmenge aus den Überbauten, Planungsstand: 17.12.2024, 1 Seite	nur zur Information
9.3	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, 17.12.2024, 29 Seiten	nur zur Information
10.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 08.03.2024, 52 Seiten	genehmigt
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern, Planungsstand: 11.07.2024, 67 Seiten	genehmigt
10.2.1	Bestand-, Konfliktplan, Planungsstand: 08.03.2024	genehmigt
10.2.2	Maßnahmenplan, Planungsstand: 08.03.2024	genehmigt
11.1	Schalltechnische Untersuchungen zum Betrieb, Planungsstand: 31.07.2023, 40 Seiten	nur zur Information
11.2	Schalltechnische Untersuchungen zum Baubetrieb, Planungsstand: 31.07.2023, 35 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, auf der Gemarkung Westhofen, Flur 004, Flurstück 1378 und 3050 an der Strecke 2550, km 153,7 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung des im Oberbau und im Bereich der Hinterfüllungen des Kreuzungsbauwerks an der Strecke 2550, km 153,7 anfallenden Niederschlagswassers (Nordrhein-Westfalen, Kreis Unna, Gemeinde

Schwerte, Gemarkung Westhofen, Flur 004, Flurstück 3050) über zwei Versickerungsmulden in den Untergrund.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AC_{cm} [m²]	in den
1	Überbau KRBW (Schotteroberbau) (A_E : 270 m²)	1	243	Untergrund
2	Hinterfüllungen / Gleisanlagen mit Schotteroberbau (A_E : 240 m²)	2	72	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)
						Rechtswert	Hochwert
Versickerungsmulde West (VS1)	1, 2	0,3	1378	004	Westhofen	398743	5698405
Versickerungsmulde Ost (VS2)	1, 2	0,3	3050	004	Westhofen	398763	5698462

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

A.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.2.2 Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekanntzugeben.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.3.2.3 Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, wozu insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter der DWA sowie sonstige technische Bauvorschriften zählen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Sofern im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (z. B. durch Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
7. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
8. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial eingesetzt wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

A.3.3 Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis befreit und entbindet nicht von möglichen Verboten oder Beschränkungen, die sich aus der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung ergeben. Hierfür ist bei der zuständigen Landesbehörde ggf. eine separate Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einzuholen.

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 10.2) vom 11.07.2024 und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 28.06.2024, fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzen
- 002_V: Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen)
- 003_V: Schutz des Wannebachs vor Materialeinträgen
- 004_VA: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Säugetiere
- 005_VA: Beleuchtungsvorgaben für die Bauausführung
- 006_VA: Vorgaben für die Entfernung/ den Rückbau des aufgeschichteten Rodungsmaterials
- 007_VA: Schutzzaun für Amphibien und Reptilien

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zur Maßnahme 001_V:

- Die unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Gehölze sind vor bauzeitlicher Beschädigung zu schützen. Der Schutz erfolgt durch ortsfeste Bauzäune. Bei der

Errichtung ist auch der Wurzel-bereich zu berücksichtigen. Die Lage der Schutz-zäune ist im Maßnahmenplan dargestellt. Der genaue Verlauf ist vor Ort mit der umweltfachlichen Bauüberwachung festzulegen. Es sind die Vorschriften der DIN 18920 und RAS-LP4 zu berücksichtigen und einzuhalten. Flächen, die über das festgelegte Baufeld oder die Bauinfrastruktur hinausgehen, sind von der Baumaß-nahme abzugrenzen und nicht zu befahren.

Zur Maßnahme 002_V:

- Die im Rahmen der bereits umgesetzten Sofortmaßnahme hergerichtete BE-Flä-che sowie deren Zuwegung sind nach Abschluss der Bauumsetzung restlos zu-rückzubauen. Dabei sind alle eingebrachten Materialien inkl. des Trennvlieses zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen/wiederzuverwerten. Die Bereiche von Fläche F6 sind zu lockern (Tiefenlockerung) und durch eine Einsaat zu begrünen.

Zur Maßnahme 003_V:

- Der Wannebach und die Richtung BE-Fläche ansteigenden Böschungen sind durch die in Plan 1 verorteten Schutzzäune räumlich von der Maßnahme abzu-grenzen. Die Abgrenzung verhindert eine Verdriftung von Material des Riegels aus Rodungsmaterial oder des Mineralgemischs der BE-Fläche, welches während des Rückbaus potentiell über die steilen Böschungen in das Gewässer gelangen (rutschen) kann.

Zur Maßnahme 004_VA:

- Um dem Schutz der Brutvögel gemäß §39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 nachzukom-men wird die Baudurchführung planmäßig außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) durch-geführt. Dies dient auch der Verhinderung einer Störung von im Umfeld der Maß-nahme möglichen Brut- und Aufzuchtgeschehens planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Vogelarten.

Zur Maßnahme 005_VA:

- Um zu verhindern, dass Insekten und Fledermäuse durch die Ausleuchtung der Baufelder in ihren Aktivitäten gestört werden, sind die Bauarbeiten so weit wie möglich tagsüber durchzuführen. In Zeiträumen nächtlicher Bauarbeiten, sind warm-weiße, insekten-freundliche LED-Lampen mit einem geschlossenen Leucht-körper einzusetzen. Generell ist die eine Beleuchtung sowohl flächenmäßig als auch zeitlich auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken.

Zur Maßnahme 006_VA:

- Um Konflikte mit dem auf der BE-Fläche in einem Riegel abgelegten Rodungsmaterial zu vermeiden, ist das abgelegte Material unter Begleitung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung, vorsichtig händisch abzuschichten, um potentiell vorhandene Tiere im Tagesversteck nicht zu gefährden und im Falle eines Vorkommens (unter Rücksprache/in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; Kreis Unna) umzusetzen.

Zur Maßnahme 007_VA:

- Bauvorlaufend ist der Eingriffsbereich abzufrieden und auf potentiell vorkommende Einzeltiere abzusuchen. Die Lage der Schutzzäune ist im Maßnahmenplan beschrieben. Dadurch kann ein bauzeitliches Einwandern sowie eine Verletzung und Tötung von Tieren der Arten der Herpetofauna vermieden werden.

Zudem ist für die Zeit der Bauarbeiten sowie deren Vorbereitungen eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen. Die UBÜ überwacht die Einhaltung der landschaftspflegerischen und artenschutzfachlichen Maßnahmen und dokumentiert dies schriftlich. Das Protokoll der UBÜ ist der höheren und unteren Naturschutzbehörde monatsweise vorzulegen.

Ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen insbesondere von besonders geschützten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens, ist hierüber die zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das weitere Vorgehen ist mit dieser einvernehmlich abzustimmen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.

2. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb, (Unterlage 11.2), Stand 31.07.2023 ist zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeitslaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
6. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Ordnungsamt der Stadt Schwerte rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
7. Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten. Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung.

8. Zur Verminderung der Baulärmbelastungen der Anwohner ist es vorgesehen grundsätzlich sämtliche Arbeiten auf den Tageszeitraum zu beschränken. Ausnahme bilden ggf. einzelne Maßnahmen, welche eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte höchstens vier Tage in Folge verursachen. Sind diese Einschränkungen aus bautechnologischer Sicht nicht einzuhalten, sollte für Anwohner, welche während der entsprechenden nächtlichen Arbeiten von einer Lärmbelastung oberhalb von 60 dB(A) betroffen sind, ein Ausweichquartier (Hotelübernachtungen) vorgesehen werden. Die Anwohner sind dabei ebenfalls frühzeitig (bis zu 2 Wochen) zu informieren. Die Nachtbauarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und bauablauftechnisch so zu organisieren, dass Richtwertüberschreitungen nicht in mehr als bei 4 aufeinanderfolgenden Nächten vorhanden sind und auf diese Phase eine Phase der Erholung von mindestens 4 Nächten folgt.
9. Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).
10. Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:
 - a) Umfassende Informationen der Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb
 - b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme
 - c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)
 - d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen / Erschütterungseinwirkungen haben (Immissionsschutzbeauftragter).

11. Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.
12. Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.
13. An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß

zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

Sollten im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste im Untergrund, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Fon 02303 / 27-2369, umgehend zu informieren.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

Zur Einhaltung der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ beträgt die geplante Randwegbreite 80 cm. Die Randwege sind mit Füllstabgeländern ausgestattet (Unterlage 1, S. 28).

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Beleuchtungsanlagen sämtlicher Anlagenteile sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn zu jeder Zeit ausgeschlossen wird. Freiraum- und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.

A.4.8 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführt. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Im Bereich der geplanten Baustellenzufahrt südlich der Autobahnbrücke befindet sich das Streckenfernmeldekanal der Autobahn GmbH. Dieses darf in keinem Fall mit schwerem Gerät überfahren werden, um Beschädigungen grundsätzlich auszuschließen. Sämtliche Festlegungen der dieser Stellungnahme beigefügten Kanalschutzanweisung sind zu beachten. Das Kanal muss zwingend in einem Ortstermin angezeigt werden. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist daher eine Abstimmung mit dem Fachcenter für Informationstechnik und Sicherheit der Autobahn GmbH erforderlich (Tel.: 0230 7976-303 / Mail: fu-wef-fit-leitungsauskunft@autobahn.de).

Sofern für die Baumaßnahme eine Nutzung bundeseigener Flächen erforderlich ist, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Inanspruchnahme die hierfür notwendigen Nutzungs- oder Gestattungsverträge mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen. Die Vorhabenträgerin hat die Autobahn GmbH des Bundes unverzüglich über die geplanten Arbeiten zu informieren.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Stadt Schwerte und dem Kreis Unna möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen, sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung Kreuzungsbauwerk Schwerte“ hat die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks einschließlich der Widerlager, Flügelwände und Überbauten zum Gegenstand. Die neuen Überbauten werden als Dauerbauwerke behandelt. Die vorhandenen neuen Widerlager sind dabei Planungsgrundlage.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 153,707 bis 153,707 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Schwerte.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.03.2025, Az. T.016084586 Krbw Schwerte, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Kreuzungsbauwerk Schwerte“ beantragt. Der Antrag ist am 19.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.08.2025 Az. 641pa/058-2025#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Schwerte, Stellungnahme vom 19.09.2025
2.	Kreis Unna, Stellungnahme vom 17.09.2025, Az.: 17 40 02-1/9
3.	Die Autobahn GmbH, Stellungnahme vom 16.09.2025, Az.: 0531/2025
4.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 16.09.2025, Az.: 25.19-26

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 16.09.2025, Az.: S1/03-05-02-03#00030#0144
6.	Sachbereich 6 Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 01.12.2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn insbesondere haben sich die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist das vollständige Kreuzungsbauwerk mit Widerlagern, Flügelwänden und Überbauten. Die neuen Überbauten werden als Dauerbauwerke behandelt.

Die vorhandenen neuen Widerlager sind dabei Planungsgrundlage und Zwangspunkt. Auf den neuen Widerlagern sind zurzeit zwei Hilfsbrücken in Betrieb. Es handelt sich dabei um eine Zwischenlösung. Für die Überschreitung der Liegedauer der vorhandenen Hilfsbrücken wurde ein UiG-Antrag gestellt. Die Hilfsbrücken sind durch neue Überbauten als Dauerbauwerke zu ersetzen. Die Maßnahme dient der der Erhaltung der Streckenverfügbarkeit und ist damit als „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts anzusehen.

B.4.2 Wasserhaushalt

Das Vorhaben liegt ausweislich der Antrags- und Planunterlagen in der Schutzgebietszone 3A des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Dortmunder Energie und Wasser (DEW)“ mit der WSG-Nummer 451003.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 01.12.2025 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den

eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der besonderen Entscheidungen und Hinweise, welche Bestandteil dieser Plangenehmigung und unter A.3 aufgeführt sind, umgesetzt wird.

B.4.3 Naturschutz und Artenschutz

Die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung unter A.4.1 genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Beschlusses bzw. wurden teilweise bereits im Zuge des Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet und sind nun Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Lärmimmissionen wurden in einer Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (11.2) analysiert. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A.4.2 ergeben sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zum Baubetrieb. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Plangenehmigung erteilt werden kann und belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

Darüber hinaus unterliegen Bauarbeiten bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu

betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die durchgeführte erschütterungstechnische Untersuchung belegt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 ergeben sich aus der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des Arbeitsschutzes. Sie sind aus Vorsorgemaßnahmen notwendig, beeinträchtigen jedoch den Bauablauf nicht wesentlich. Durch diese Auflage können Gefährdungen vermieden werden, wodurch das Risiko für die Versorgungssicherheit und die Sicherheit der Beschäftigten verringert wird. Die Maßnahme ist zumutbar.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.7 zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.10 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.8 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.11 VV Bau und VV Bau-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Durchführung des Vorhabens werden vorübergehend Flächen im Eigentum Dritter zur Nutzung beansprucht. Deren Zustimmungen liegen vor.

Die Vorhabenträgerin hat den Bestand der Versorgungsleitungen Dritter im Baubereich erhoben und in einem Kabellageplan (Unterlage 8.2) dargestellt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 15.01.2026

Az. 641pa/058-2025#011

EVH-Nr. 3534044

Im Auftrag

(Dienstsiegel)